Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1874)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 9. Samstag den 28. Februar 1874.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Neueste Kundgebung des Hochwst. Bischofs und des Klerus von Rochester im Staate New-York an die Hochwst. Bischöfe der Schweiz.

—

Wie weit in der civilisirten Welt die Schande des schweizerischen Radikalismus und seiner Gewaltthaten gedrungen und wie hoch die Achtung für unsere Bischöfe und ihre Standhaftigkeit auch in der neuen Welt steht, dafür bildet folgende Kundgebung wieder ein neues Belege; wir liefern sie in deutscher Uebersetzung.

Der Bischof und der Klerus von Rochester im Staate New-York in Nordamerika an die Hochwst. Bischöfe der Schweiz.

PP.

Auf Euch, Hochwürdigste Herren und Väter sind gegenwärtig mit hoher Bewunderung die Augen des ganzen katholischen Erdkreises gerichtet, die Ihr den glorreichen Kampf des Herren kämpfend für die Freiheit und Existenz der katholischen Kirche in euerem Vaterlande streitet.

Ihr lebet zwar in einer Republik, die dem Namen nach sich der Freiheit rühmt, allein wir sehen in einigen Kantonen Eueres Landes gottlose und ungerechte Männer eine Tyrannei ausüben, wie sie in diesem Grade selbst in den Heidenländern nicht ausgeübt wird. Denn diese Zwergtyrannen (Tirannuli) drängen sich in kirchliche Angelegenheiten ein und maßen als Laien sich Rechte an, die nur den Bischöfen zustehen, nämlich Pfarrer und Seelsorger einzusetzen und abzuberufen. Es lag in Euerer Pflicht und Ihr habt sie gewissenhaft erfüllt, diese unerhörte Anmaßung und abscheuliche Tyrannei zurückzuweisen, da Ihr Vorsteher der Kirche seid, welche der Sohn Gottes frei und keiner weltlichen Gewalt unterworfen eingesetzt hat. Wir hier zu Land sind gleichfalls Bürger einer Republik und wissen was wahre Freiheit ist und genießen sie in Wahrheit, darum verabscheuen und verwünschen wir die rohe Gewalt, die gegen die Braut Christi verübt wird von Tyrannen, welche von Haß und Bosheit gegen die katholische Kirche ganz erfüllt sie in der Schweiz zu zerstören sich unterfangen. Allein Einige von Euch, die Ihr vereint mit Eueren treuen Mitarbeitern dem gottlosen Plane heroischen Widerstand entgegensetzet, wurden schon in die Verbannung geworfen, eine Menge Pfarrer und andere Geistliche abgesetzt und aus ihrem eigenen Lande ausgewiesen. So erneuert Ihr die alten Zeiten der christlichen Helden und bewährt Euch als würdige Nachfolger der Apostel.

O Ihr auserwählten Bischöfe und Priester, welchen Dank schuldet Euch für Euere Opfer der ganze katholische Erdkreis! Denn Euer Glaube erweckt und kräftiget den Glauben aller Katholiken der Welt; Euere Starkmüthigkeit richtet die Muthlosen auf, Euere Standhaftigkeit stärkt die Söhne der Kirche, daß auch sie Euch nacheifern in geduldiger Ertragung aller Leiden für Christus unseren Herren und seine geliebte Braut, die heilige Kirche.

Wir, die das hehre Schauspiel, das Ihr der Welt gebet, von weiter Ferne aus betrachten, sagen Euch innigen Dank für den Starkmuth und die unerschütterliche Standhaftigkeit, die ihr in diesem Kampfe bewähret, und hoffen auf das zuversichtlichste, daß die Wahrung des Glaubens und die volle Freiheit der Kirche in Eurem Vaterlande die Krone sein werde, die Ihr für Euere Leiden davontragen werdet, um dann uns mit Euch im Herrn zu freuen.

Der Sturm, der gegen Euch wüthet, ist zwar überaus groß, allein je heftiger das Ungewitter wüthet, um so schneller wird es vorüberziehen. Darum handelt männlich und bleibet stark im Glauben, denn Euer Glaube wird die Welt überwinden.

Es grüßen Euch, Hochwürdigste Bischöfe und Väter, der Bischof von Rochester und seine Priester.

Rochester im Staate New-York, den 27. Jänner 1874.

† Berard M. Ruaid, Bischof.

(Folgen die Unterschriften von 52 Priestern, darunter die deutschen Namen: Frid. Piscator, Konst. Ulrich, W. Golden, Aug. Pingel, F. X. Miller, Joh. Heidenreich.)

Der Bundesrath und die Rekurse aus dem Bisthum Basel.

(Fortsetzung.)

—

Wir haben den Bericht an den h. Bundesrath über diese Rekurse bis zu jenen Gründen begleitet, auf welche hin die Reklamation des Bischofs gegen seine Absetzung zurückgewiesen wurde. Der Bischof berief sich auf den Art. 53 der bestehenden Bundesverfassung, der ihm ein zuständiges Gericht und damit die Gelegenheit einer einläßlichen und gründlichen Vertheidigung geboten hätte. Man beseitigt seinen Rekurs mit dem herrlichen Grunde, daß man ihn vor keinen Richter citirt habe; wenn nun aber er seine Gegner vor die Richter citiren will, so antwortet man ihm: es sei nicht ausgemacht, wer seine Richter seien, und beseitiget seinen Ruf nach einem gerechten Entscheid wiederum mit einem herrlichen Grunde: seine Absetzung trage absolut nicht den Charakter einer Strafsentenz, sie sei ein rein administrativer Akt. So steht der Bischof rechts- und schutzlos vor der Thür seiner Wohnung und wenn nicht persönlich, doch amtlich ausgeschlossen aus einem großen Theil seiner Diözese. Was werden seine Diözesanen zu diesem Entscheide sagen,

der auch ihre Rechte schwer verletzt, und was wird man ihnen auf ihre Reklamationen antworten?

Die Katholiken in den 5 Diözesankantonen, deren Regierungen den Bischof widerrechtlich abgesetzt und ihm die Ausübung seiner bischöflichen Funktionen auf ihrem Territorium verboten haben, reklamirten bei der Bundesbehörde. Was sie in Sache thaten, ist sehr zu loben; daß es nicht allgemeiner, nicht noch ernster und nachdrucksamer geschah, ist nach unserer Ansicht nicht zu loben. Es war ein Fehler gegenüber von Leuten, welche die Stimmen und die Gründe nicht wägen, sondern nur zählen, und wenn sie keinen vereinten, kräftigen und entschiedenen Widerstand finden, scheu- und schonungslos auf der Bahn der Willkür und Gewaltthätigkeit vorgehen.

Was antwortet ihnen nun der Bericht über ihre Rekurse?

„Die Rekurrenten rufen auch den Art. 44 der Bundesverfassung an. Sie legen weniger Gewicht auf den ersten Theil dieses Artikels (?), welcher die freie Ausübung des Kultus der anerkannten christlichen Confessionen gewährleistet, wahrscheinlich aus dem Grunde, daß die bezüglichen Kantonalverfassungen ihnen weiterreichende Garantieen einzuschließen scheinen." — Ist es wahr, so fragen wir zuerst, daß die Rekurse weniger Gewicht auf den Art. 44 als auf die Garantien der bezüglichen Kantonalverfassungen legen? Und wenn sie das thäten — was wir nicht zugeben — würde der Art. 44 sie nicht dennoch in ihren Rechten schützen? Müßte ein loyaler Richter nicht die objektiven Rechtsgründe berücksichtigen, selbst wenn die Rechtsuchenden sie nicht gehörig herausgestellt oder betont hätten? Hören wir weiter darüber.

„Es kann wirklich nicht die Rede davon sein, die Absetzung des Msgr. Lachat als eine Hinderung der freien Ausübung des einen der christlichen Culte zu betrachten (comme entravant le libre exercice de l'un des cultes chrétiens); denn in dem Bisthum Basel werden die Bürger durch dieses Faktum [die Absetzung des Bischofs] nicht gezwungen, einem andern Cult als dem ihrigen zu folgen, und sie bleiben frei, denjenigen (Cult) zu feiern (célébrer), der ihnen zusagt."

Bei aller gebührenden Hochachtung vor der Behörde, die wir nie verletzen möchten, müssen wir hier doch fragen: Ist der Mann, der so etwas schreiben kann, wirklich so überaus unwissend in dem, was zu dem Wesen des katholischen Cultus gehört? Oder ist in der obersten Behörde des Volkes, das eine Million Katholiken zählt, nicht auch wenigstens ein Katholik, der weiß und sagen darf, was mit dem Katholizismus so innig verbunden und verwachsen ist, daß wir es nur mit unserm Leben aufgeben können? Oder glaubt man, uns mit solchen leichten Phrasen beschwichtigen und abspeisen zu können?

Also es kann nicht einmal die Rede davon sein, die Absetzung des einen rechtmäßigen Bischofs unserer Diözese als ein Hinderniß der freien Ausübung unseres Cultus zu betrachten. Und warum? Weil wir dadurch nicht gezwungen werden, einem andern Cult als dem unsrigen zu folgen, und weil wir frei bleiben, denjenigen Cult zu feiern, der uns zusagt. Wir müssen schon den Ausdruck célébrer, feiern, zurückweisen; denn es handelt sich nicht bloß um die Feier des Kultus, sondern um dessen Uebung, die weit mehr in sich schließt. Den Gottesdienst können die bestehenden, rechtmäßig eingesetzten Geistlichen und das katholische Volk örtlich und zeitlich schon feiern ohne den Bischof; aber den Cult, und Alles, was nach den festen und unaufgebbaren Grundsätzen unserer Confession dazu gehört, können sie ohne ihn nicht ausüben; im Gegentheil, die Absetzung des Bischofes hemmt nnd erschwert und verhindert die freie Ausübung unseres Cultus so, daß er unter diesen Umständen in kurzer Zeit aufhören müßte.

Von dem mehr Aeußern anzufangen: Es ist der Bischof, der schon die Cultstätten und die zum Cult nothwendigen Geräthschaften einweiht; die Kirche, der Altar, der Kelch wird von ihm consecrirt. Es ist der Bischof, der die Priester, welche den Gottesdienst zu versehen haben, für ihr Amt heranzieht, sie prüft, sie weiht und aussendet und ihnen die Vollmachten ertheilt, ohne welche wir unsern Cult nicht feiern und ausüben können, ohne welche der Katholik schließlich genöthigt würde, sein „freies Vaterland" zu verlassen oder einem andern Cult zu folgen. Ohne die Weihe und Sendung durch den Bischof kann keiner das priesterliche Amt erlangen, noch es gültig und rechtmäßig ausüben. Der Gottesdienst, den ein vom Bischof nicht bevollmächtigter Priester hält, ist sakrilegisch, kein Katholik kann ihm ohne schwere Versündigung beiwohnen; die Lossprechung im hl. Bußsakrament, die ein solcher auszusprechen wagt, ist null und nichtig; die Ehe, welcher ein solcher als vorgeblicher Pfarrer assistirt, ist kirchlich ungültig. Es ist der Bischof, der die Lehre unserer anerkannten Confession unmittelbar oder mittelbar vorzutragen, den Unterricht in derselben und ihre rechte Verkündigung zu überwachen, in zweifelhaften Fällen ihren Sinn zu bestimmen, und die innere Uebereinstimmung seiner Diözese mit der gesammten Kirche in Glaube, Sitte, Gottesdienst und kirchlichem Leben zu vermitteln hat. Durch den Bischof gehören wir der einen, apostolischen und allgemeinen Kirche an; er ist das Bindeglied mit der apostolischen Kirche der Vorzeit durch die Succession, und mit der katholischen Kirche der Gegenwart durch seine Verbindung mit ihrem obersten Haupt und Hirten. Er ist es, der durch das hl. Sakrament der Firmung den jungen Nachwuchs der Kirche zum vollen Mannesalter Christi heranführt; der Geringste im Volk hat ein heiliges Recht darauf, und man kann ihm diese Gnade, welcher er durch die Händeauflegung des Bischofs theilhaftig wird, nicht entziehen, ohne an der freien Ausübung des Cultus, welche ihm die Bundesverfassung gewährleistet, zu freveln.

Es wären noch viele Punkte zu berühren, aus denen die innige, unerläßliche und untrennbare Verbindung des bischöflichen Amtes und seiner Wirksamkeit mit der „freien Ausübung des Cultus unserer anerkannten Confession" sich ergibt

Doch, wozu eine weitere Aufzählung?

Der Katholik kennt diese innige Verbindung schon, und die Gegner unserer Kirche kennen sie ebenfalls, weßwegen sie so listig und gewaltthätig in Kirchengesetzen, in „rein administrativen Akten" und tyrannischen Maßregeln darauf ausgehen, den Hirten zu schlagen und dadurch die Heerde zu zersprengen, die kirchlichen Genossenschaften in Atome aufzulösen, die Verbindung derselben mit dem Bischof und dem Papst zu sprengen und sie so ihrer Willkür halt- und schutzlos zu unterwerfen. Das ist ganz „klug in ihrer Art," und wenn es ihnen gelingt, dann können wir Katholiken in der Diözese Basel und in der Schweiz überhaupt entweder anderswo eine freie Heimath und eine freie Uebung unseres Gottesdienstes aufsuchen, oder „müssen einem andern Culte folgen." (Forts. folgt.)

Thatsachen und Glossen zur jurassischen Priesterhetze.

(Fortsetzung.)

4. Als Hochw. Herr Pfarrer Brechet von Courfaivre vor dem Verhöramte stand, wollte man ihn der Urheberschaft der Insulten beschuldigen, welche dem Apostaten Demski bei seiner Installation als Intrusus dieser Pfarrei widerfahren waren. Herr Pfarrer Brechet lehnte jede Urheberschaft oder Beeinflussung hiefür entschieden ab, vielmehr hätte er, falls er Kenntniß von der projektirten Demonstration gehabt hätte, sein Mögliches zur Verhütung gethan. Da sprach einer der richterlichen Staatsfunktionäre mit Pathos: Er, der Pfarrer Brechet, trage jedenfalls die Verantwortung, weil das, was geschehen sei, die Folge der Grundsätze sei, die der Pfarrer gelehrt und eingeprägt habe. **Und darum sei er verantwortlich für alles, was geschehen sei, geschehen werde und im Momente geschehe.** Wahrlich diesem Staatsinquisitor könnte man auch mit dem Dramatiker sagen: „Du sprichst ein großes Wort gelassen aus." Man begreift, daß die Consequenzen eines solchen Rechtsverfahrens von ungeheurer Tragweite sind. Und wir wollen nicht ermangeln, eine solche anzudeuten.

In Folge der Großrathsverhandlungen und laut Andeutung inspirirter Zeitungen hatte sich unmittelbar nach Schluß der bernischen Großrathssitzungen vom Jänner das gar nicht unwahrscheinliche Gerücht im Jura verbreitet, die Regierung habe vor, alle Protestpfarrer, oder auch gar alle Protestgeistlichen in eine Kaserne oder in irgend ein größeres Gebäude des Oberlandes zusammen zu sperren. Man konnte sich sagen: in mehr als einer Hinsicht hätte diese Verfahrungsweise größere Vortheile gewährt, als die Vertreibung; denn erstens wären sie alle ja eben so gut vom Jura vertrieben gewesen; zweitens hätte man sie unter genauer Aufsicht und Controlle gehabt; drittens hätte man sie nach Belieben vexiren und schikaniren können; viertens endlich hätten sie als Geiseln (ôtages) gedient, auf die man, falls im Jura eine Revolte ausgebrochen wäre oder eine Blutthat stattgefunden hätte, sofort hätte obige famose Verantwortlichkeitsmaxime anwenden können „für das Geschehene, Geschehenwerdende und in der Gegenwart Geschehende." — Nach den Lehren, die Paris zur Zeit der Commune gegeben, ist es keineswegs beruhigend, Geisel zu sein, namentlich wenn so ein Häufchen katholischer Geistlicher in Mitten einer rohen, unwissenden und durch alle schlechten Mittel gegen die Katholiken aufgehetzten Bevölkerung sich befunden hätte. Wir verwundern uns nicht, daß die 97 jurassischen Priester lieber hungrig, frierend und obdachlos über die Grenzen der zur keifenden Stiefmutter gewordenen Berna (und auch Helvetia) wanderten, als daß sie sich hergegeben hätten, im Berner Oberlande hinter einem Käfichtgitter zu seufzen und schließlich (diese Erwartung mag als Phantasie belachen wer will) mißhandelt, selbst hingeschlachtet zu werden. Ha! wenn von „Aufreizung", von „Intoleranz", von „Fanatismus" die Rede ist, eine bernische Bettagsproklamation hat es noch Allen zuvorgethan, und es hat die Regierung dieses Kantons auch in hundert andern Berichten, Anträgen, Beschlüssen und Maßnahmen so viel Zunder zu grimmigem Ultramontanenhaß zusammengespeichert in den Gemüthern einer von der Presse schlechtester Sorte bedienten Volksmasse, daß Unheimliches mit Fug befürchtet werden konnte und noch kann. — Freilich, für heute ist die Gefahr noch nicht so nahe; und Mancher würde uns auch damit trösten, der Bundesrath habe nur wirkliche Unruhen, blutige Gewaltthaten an Mehreren erwartet, um sich doch auch in's Mittel zu legen, daß der Strom der Aufregung nicht allzusehr überborde.

5. Die moderne Aufklärung war bisher mit den sogenannten „Bruderschaften" auf gar keinem freundlichen Fuße. Auf einmal aber beginnt die Regierung von Bern sich ungeheuer darum zu interessiren, nämlich um jene Bruderschaften alle, die irgend ein Kapitälchen besitzen oder Einkünfte beziehen. Diese Regierung, nach dem edlen Vorbilde des Generals Rapina (t), sorgt mit väterlichster Aufwendung von Landjägerhilfe und Steckbriefen, daß ihr ja für altkatholische Zwecke oder für die neue Religion vom 18. Jan. kein Frankenstück irgend eines Bruderschaftsfonds im Jura entgehe. Wir fragen aber: was berechtigt die Regierung zu solchem Benehmen? Und wir antworten keck: nur das schmutzigste Interesse, aber kein rechtlicher Anspruch.

Die „Bruderschaften" sind freie Vereine oder Genossenschaften innerhalb des Organismus der Kirche; entweder können einzelne Pfarrgenossen der nämlichen Pfarrei zu einem solchen Bund (mit erlaubtem Zweck, was sich von selbst versteht) zusammentreten, oder auch Pfarrangehörige mehrerer Pfarreien. Auf Grund des freien Vereinsrechtes erwählt sich oder gibt sich die Bruderschaft (auf Grund kirchlich gutgeheißener Statuten) ihre Vorsteherschaft und ihre übrige Ausgestaltung. Wenn nun die Mitglieder einer Bruderschaft eben absolut vom bernischen Altkatholizismus nichts wissen wollen, sondern der römisch-katholischen Kirche treu ergeben zu bleiben entschlossen sind, was kann einer Regierung Motiv und Anlaß bieten, deren Güter, die wohl vom Guthaben der Pfrund oder der Pfarrkirche oder der Pfarrei zu unterscheiden sind, zu sequestriren? Und wenn die Bruderschaft es zufrieden ist, daß der staatlich abgesetzte Pfarrer, weil er doch der Geistliche und Seelsorger der

römisch-katholischen Bruderschaftsmitglieder bleibt (sie sind durch ihren Glauben und ihre Gewissen angewiesen, ihn als solchen zu erkennen) die Fonde der Bruderschaft in seinen Händen behält, was hat die Regierung für ein Recht, solchen Pfarrer wie einen Verbrecher zu verfolgen? Sonst galt der Grundsatz: „Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter"; und Kläger könnte da nur Jemand sein, der der resp. Bruderschaft angehört. Die Berner Regierung handelt allem formellen Rechte, das freien religiösen Vereinen zusteht, zum Trotz und begeht, indem sie deren Guthaben zu Handen nimmt, schweres Unrecht. Möchte sie die katholischen Bruderschaften wenigstens wie eine Käserei gesellschaft behandeln!

6. Diplomatische Frage. Die bernische Regierung bewirbt sich nicht nur bei allen Regierungen der Nachbarkantone um Mitgehülfen zur Aechtung und Verhetzung der jurassischen Geistlichkeit, sondern von Anbeginn der Maßregeln an, welche auf Unterdrückung des katholischen Kultes zielten, fand ein offenbares Einverständniß der Berner Regierung mit der preußischen Regierung als Landesbehörde des Elsaßes statt. Schon früher untersagte ein Erlaß der Kreisbehörden den auf elsässisches Gebiet übergetretenen jurassischen Geistlichen, in den Kirchen des Elsaßes zu celebriren. Seither ist sogar die preußische Ordonnanz gekommen und exequirt worden, wonach die jurassischen Geistlichen das Elsaß zu räumen hatten. Wir sind nun sehr neugierig, und wir fragen förmlich: Hat die Regierung von Bern sich zum Zweck ihrer Beeinflussung der Behörden des Elsaßes oder wenigstens zum Zweck eines einheitlichen Zusammengehens mit der preußischen Autorität, die über das Elsaß regirt, der von der Bundesverfassung vorgeschriebenen Vermittlung des **Bundesrathes** bedient, oder hat sie **direkt** verhandelt? Im ersten Fall fragen wir erstaunt, wie sich die Bundesbehörde zum Büttel einer alle Begriffe von Recht und Freiheit umstürzenden Regierung hergeben konnte? Im andern Fall wünschen wir, daß die Berner Regierung, wie sie es verdient, wegen grob verletzter Bundesverfassung sofort zur Verantwortung gezogen werde. Bern und Preußen direkte Allirte!!! Wer könnte die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes ärger gefährden!

Wochenbericht.

—

Schweiz. Bundesrevision. Die Blätter bringen den Vorschlag eines Einsenders in der „Eidgenossenschaft," daß diejenigen, welche sich durch die neuerdings beschlossene Globoabstimmung die Hände nicht wollen binden lassen, am 19. April statt Ja oder Nein das Wort „Gruppen" auf ihre Stimmzeddel schreiben sollen. Ob auf diese Weise dem Unrecht in einzelnen Revisionsbeschlüssen und der Zwängerei im Abstimmungsmodus begegnet werden könne, das wagen wir nicht zu entscheiden; als unerläßliche Pflicht für das katholische Volk erscheint es uns hingegen mit aller Bestimmtheit: 1) alle Artikel des Revisionsentwurfes, welche die Gleichberechtigung und die Selbstständigkeit unserer Kirche antasten, entschieden und ausdrücklich zu verwerfen und für alle Hinkunft zu erklären, daß wir an der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit unserer Kirche in ihrem Gebiet festhalten und jedem Versuch, sie derselben zu berauben, stets mit allen rechtlichen Mitteln Widerstand leisten werden. 2) zu erklären, daß wir ebenso der Freiheit und Selbstständigkeit unseres schweizerischen Vaterlandes treu ergeben sind und zu allen bewährten Verbesserungen in der Bundesverfassung Hand bieten. 3) Die Ausscheidung und Bezeichnung der einzelnen Punkte durch Vertrauensmänner aus allen Kantonen, in angemessener Verständigung mit den katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung, vorzunehmen, und so ein gemeinsames Vorgehen anzubahnen und dann allseitig und wirksam zu unterstützen.

— Die preußischen Bischöfe haben im Februar d. J. ein Sendschreiben an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diözesen bei Anlaß der Verhaftung des Erzbischofs Ledochowsky erlassen. Es ist ein herrliches Denkmal des apostolischen Geistes, der Starkmuth und der Milde, und paßt so ganz auf unsere Verhältnisse, daß wir es in den nächsten Nummern der Kirchenzeitung mitzutheilen gedenken. Unsere Leser mögen dann beurtheilen, was es mit der hämischen Bemerkung des „Bund" auf sich hat: es sei aus dessen kleinlauter und demüthiger Sprache zu ersehen, daß die Kirchenfürsten ihre Widerstandspolitik zu mäßigen gesinnt seien.

Bisthum Basel.

Solothurn. Wir machten in letzter Nummer aufmerksam, daß dem „Katechismus-Büchlein" ein Doppelgänger zur Seite treten soll. Das ist nun geschehen. Samstags den 21. Februar a. c. erschien das Opus, als Beilage zum wohllöblichen Solothurner-Landboten, in schwarzgelber Pracht, 20 Seiten stark, sub titulo: „Altkatholisches Katechismusbüchlein für das Jahr 1874 oder bittere Wahrheiten für die Schwarzgeister im Bisthum Basel." Und wie der Titel, so das Werk: Punkt für Punkt eine Nachäffung des tüchtigen und, wie es scheint, sehr wirksamen, römisch-katholischen Katechismusbüchlein. Wir wollen noch nichts verrathen, und wollen unsern Lesern die herzliche Freude, die wir bei Lesung dieses Machwerkes hatten, nicht vorweg nehmen. Sie sollen oder können sich diese selbst verschaffen; denn in kürzester Frist werden die beiden Schriften: Der Mann und der Bube, „die Flöte und der Dudelsack," zusammengestellt erscheinen und bei Hrn. B. Schwendimann in hier zu haben sein.

— Die Scherer'sche Buchhandlung kündigt an: „Die Landesverraths-Interpellation im schweizerischen Nationalrathe." Aus der Einleitung zu dem Schriftchen wird angeführt, daß die extremste ultramontane Partei jetzt noch stündlich bereit sei, von fremden Regierungen Hülfe anzuflehen und anzunehmen, um ihre Heimath zum Felde blutiger Kämpfe zu machen und auf den Trümmern unsrer Wohlfahrt und Unabhängigkeit ihre Herrschaft und einen Vasallenstaat eines maßlosen Priesterkönigthums zu errichten... Das zweite Interventionsmanifest (der abgeschmackte Appell des Abbé Defourny) komme wahrscheinlich aus der Feder Mermillod's (!!).

Solche Simpeleien, wie das altkatholische Katechismusbüchlein und die ganze Narrenkomödie des „Landesverrathes" (ohne Landesverräther), dazu die elende Büberei des Oltner Maskenzuges, den zu vertheidigen der „Landbote" sich nicht schämt, sind leider traurige Belege der geistigen und sittlichen Verlotterung, welcher das sonst so wackere Solothurnervolk entgegengeführt werden soll. Es fehlt uns noch das „Berner Kirchengesetz," welches im Landboten ebenfalls empfohlen wird.

— In den Streit über Vinzenz von Lerin wollen wir uns vorderhand nicht einmischen, empfehlen aber die Nachlesung der trefflichen kleinen Schrift von Dr. Heinrich Kellner: Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche nach den Anschauungen der wirklichen Altkatholiken. (Kempten, Kösel, 1873) — speziell von S. 50—59.

— Sonntags den 15. starb in Pruntrut (dem Lande alt-katholischer Freiheit und Toleranz), Frau Ebert, gebürtig aus dem Kanton Solothurn. Vor ihrem Tode äußerte sie sich, laut dem Bericht des Basler Volksblattes, ihrem Manne und ihrer Schwester gegenüber, daß sie entweder bürgerlich oder durch den prot. Hrn. Pfarrer beerdigt werden möchte, da sie von den eingedrungenen Staatspastoren nichts wissen wolle.

Dem Wunsch der Verstorbenen gemäß und in Folge schriftlichen Ansuchens von Seite des Ehemannes, wollte nun der prot. Geistliche die Beerdigung vornehmen. Doch! man hatte die Rechnung ohne den Präfekten und seinen gehorsamen Diener, den Eindringling Pipy, gemacht.

Nämlich zur festgesetzten Stunde erschien unerwartet und **ungerufen** der ehrenwerthe Pipy Deramey, wohlbesoldeter Staatspastor des verschwindend kleinen Häufleins hiesiger sog. Altkatholiken, um sich der Leiche derjenigen mit Hilfe der Staatsgewalt zu bemächtigen, welche bei Leibesleben nichts von ihm und seiner Sekte wissen wollte, sondern eine treue Tochter der römisch-katholischen Kirche war.

Natürlicherweise mußte der prot. Pfarrer sich beim Anblick des siegesbewußt mit Kreuz und Fahne und in Begleitung zweier Landjäger einherziehenden Ein- und Aufdringling's zurückziehen. Das gleiche thaten alle Anwesenden, Protestanten wie Katholiken.

Luzern. Ein wackerer Protestant schickte uns 30 Fr. für die jurassischen Geistlichen, „um auf solchem Wege die Verachtung der schmählichen Freiheitsverletzungen durch „„liberale"" Tyrannei an den Tag zu legen. (Vaterland.)

— Den Bemühungen der „freisinnigen Katholiken," eine neue Organisation der Kirchgemeinde in Luzern mit großem Eklat in Szene zu setzen, antworteten die Konservativen treffend damit, daß sie bewiesen, sie hätten das nämliche Begehren schon vor 4 Jahren gestellt (seien aber damals abgewiesen worden), und daß sie die vorgeschlagenen Petita unterstützten, so daß ein einmüthiger Gemeindebeschluß mit 16—1700 Stimmen zu Stande kam. Gleiches Recht und freie Bewegung für Alle; dann wird sich's zeigen.

— Auf das Pamphlet des Staatspastors Bühlmann gibt Titl. Herr Commissar Winkler folgenden Bescheid:

Was soll ich auf das „Duell" von Jost Bühlmann antworten? Nichts.

Es enthält erstlich viel Fremdes — nicht zur Sache Gehöriges, zweitens viel Entstellung und Uebertreibung und drittens viel Dichtung. Das Ganze ist nur auf Täuschung abgesehen. Bühlmann weiß wohl, warum er resignirte, und der Bischof, warum er die Resignation aufrecht hielt, und die Regierung, warum sie dieselbe anerkannte. Deßhalb ist hierüber alle weitere Verhandlung überflüssig.

Zudem ist die Piece alles Ernstes und alles Anstandes baar. Mit einem Bajazzo mag ich aber nicht umspringen.

Bern. Da den bernerischen Behörden zur Kenntniß gebracht worden ist, daß einzelne französische katholische Pfarrer (!) über die jurassische Grenze kommen, um statt der ausgewiesenen Geistlichen gottesdienstliche Verrichtungen zu besorgen, so sah sich die Staatsbehörde veranlaßt, diesen Priestern jede Einmischung in die schweizerischen Verhältnisse (!) zu untersagen, bei Strafe der Verhaftung im Wiederbetretungsfalle. (Allg. Schweiz. Ztg.)

Warum nicht eine Ordre an die französischen Grenzdepartements, wie an die Vasallenstaaten S. und B. L.?

— Die aus den HH. Prof. Dr. Müller, Pfarrer Herzog in Olten und Prof. Dr. Nippold zusammengesetzte Komission hat ihr Gutachten über die Errichtung und Organisation einer Fakultät für katholische Theologie an der Hochschule in Bern abgegeben. Es kommt nach Darstellung der Bestrebungen für ein solches Institut seit 1845 zum Ersatz für die bestehenden Dressuranstalten des katholischen Klerus zu dem Schlusse, daß die projektirte theologische Schule in der Form einer besondern Fakultät der Hochschule zu errichten sei. Darauf entwirft dasselbe einen Lehrplan und kommt bei der Frage nach dem Wo zu dem Schlusse: Die Lehranstalt ist mit der Hochschule Bern zu verbinden, weil der Kanton paritätisch, weil die Hochschule im Aufblühen begriffen, weil Bern, der größte der Diözesanstände, bereits die Hochschule besitzt. Dann ergeht sich das Gutachten noch über die Lehrsprache, daß auf beide Landessprachen Rücksicht zu nehmen sei, bespricht die ökonomischen Verhältnisse, die Besetzung der Lehrstellen, die wissenschaftlichen Requisite zur Anstellung im Kirchendienste, die namentlich in der sittlich-religiösen wie auch in der theologisch-wissenschaftlichen Bildung zu suchen seien.

Jura. Das katholische Volk hält sich seit der Entfernung seiner Pfarrer von jedem Konflikt mit den Staatspastoren noch ferner als früher.

1500 bis 1600 Jurassier wohnten letzten Sonntag dem Gottesdienst in der französischen Ortschaft Villars-le Sec bei; in ähnlicher Weise wurden die Kirchen anderer französischer Orte besucht. — Beim Gottesdienst des Staatspastoren in Boécourt fanden sich 3 Personen ein, nämlich der Staatspastor Vonthron, der Glöckner und der Polizeidiener. Der Eindringling konnte nicht einmal einen Meßdiener auftreiben und mußte am Altar den Priester und den Diener machen. — In Courchavon bestand das ganze Publikum aus dem Glöckner und in Grandfontaine aus zwei Personen.

Saignelegier hat 3 Kompagnien Straftruppen erhalten, weil die jungen

Leute die amerikanischen Sitten des Staatspastors Bissey in einer Maskerade darstellten. Letzteres wäre nach unserer Ansicht besser unterblieben, rechtfertigt aber nach unserer Ansicht keineswegs die Zusendung von Straftruppen. (Wenn die Oltner diese Nachricht lesen und sich ihrer dießjährigen Maskerade erinnern, dürfen sie denken, es sei für sie ein Glück, daß Olten nicht im Jura liege?)

— Die Androhung des Abführens mit Handschellen an den römischen Pfarrer Haag von Roggenburg, durch den Reg.-Statthalter Joliat, noch vor Erlaß des neuesten Regierungsraths-Beschlusses bestätigt sich. Nach einem Protestanten in der „Allg. Schweiz. Ztg." äußerte ein eigener Beschützer über die Staatspfarrer, daß ein solcher in seinem Auftreten, Fluchen u. s. w. eher an einen „Dragoner-Obersten" erinnere. — Der von Delsberg, eingeschüchtert, zeigt sich außer der Kirche nirgends, als auf dem entlegensten Theil des Kirchhofes zum Spazieren an der Sonne. Eine Taufe ist die einzige gottesdienstliche Handlung, zu der er von einzelnen Gliedern seiner Heerde berufen wurde, zu einem Begräbniß noch niemals. — Die anfänglichen Anhänger besuchen die Kirche nicht mehr, und diese ist daher meist leer.

Aargau. (Parität.) Im Luzerner „Vaterland" wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß laut Staatskalender über die 563 Gemeindeschulen des Kantons 21 Aufseher bestellt sind, unter diesen 8 Geistliche, von denen jedoch nur 1 katholischer. Im ganz katholischen Bremgarten führe die Schulaufsicht neben einem Weltlichen der reformirte Pfarrverweser in Bremgarten, Hr. Brühlmann aus dem Thurgau, und in dem so zu sagen ebenfalls ganz katholischen Bezirk Rheinfelden einzig Herr Brodbeck, reformirter Pfarrer in Rheinfelden.

Thurgau. Hochw. Hr. Kaplan Ammann, gewesener Pfarrer von Sirnach, hat sein beträchtliches Vermögen auf das Ableben seiner Schwester hin der Kirche vermacht.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Es ist höchst amüsant zu lesen, was unsere St. Gallischen liberalen Blätter nach dem „großen Siege vom 8. Febr." plaudern, wie sie jubeln, schon von künftigen Siegen sprechen und zugleich wieder, wie sie lamentiren. So sind die St. Gallischen freisinnigen Katholiken höchlichst erboßt und entrüstet über die Meldung in Nr. 6 der schweizerischen Kirchenzeitung, daß die St. Gallischen ächten Katholiken beten. Sie nennen das Gebet „nicht nur eine Waffe der Abwehr, sondern das Streit- und Kampfhorn der Aufreizung des Volkes." Sie nennen die „Waffe des Gebetes" ein Mittel, durch welches man „die Gemüther des katholischen Volkes zum Wahnsinn aufziehe, und am Ende zur Verzweiflung bringe." Aus der Thatsache, daß unser Bischof und die Geistlichkeit das ächt katholische Volk zum Beten ermuntert haben, sehen dann die Freisinnigen erst recht klar ein, „daß diese Geistlichkeit eines Maulkrattengesetzes höchst bedürftig war." Also nicht bloß das „Politisiren", sondern auch das „Beten" und das „Ermahnen zum Gebet" ist durch die Gesetzesnovelle bei 1000 Fr. Strafe verboten. Also wenn ein Pfarrer seine Pfarrkinder zum Gebete für die bedrängte Kirche ermuntert, ist er dem Maulkrattengesetz verfallen. Heitere Gegend! Aber merkwürdig, daß sich denn die Frommen und „Besten unserer Zeit" so entrüsten können über das Gebet? Warum denn auch? Ihr betet ja auch im stillen Kämmerlein zu dem „da oben." Ihr fürchtet vielleicht, der Herrgott treibe auch Politik und stehe auf der Seite der Ultramontanen und erhöre das Gebet derselben? Daher sehet Ihr auch ein, „wie es möglich war zu der „Vorhut" von 12,031 noch weitere 5050 Stimmen als „Nachhut" aufzustellen." Doch Ihr seid ja die wahren Gläubigen, die ächten Katholiken; Ihr steht mit dem lieben Gott auf bestem Fuße, und wißt, daß Gott gerecht ist und nicht eines Jeden Herzenswünsche erhört Was habt Ihr also das Gebet der Ultramontanen, „der Heuchler", wie Ihr meint, zu fürchten und euch darob zu ärgern? Wenn Ihr aber auf dem Standpunkt des David Strauß stehet, den Ihr so gewaltig rühmet, und auf das Gebet unendlich wenig Werth setzet, dann ist Euere Entrüstung über das Gebet der Katholiken unendlich einfältiger.

Es ist der schweiz. Kirchenzeitung in Nr. 7 aus St. Gallen gemeldet worden, daß die Geistlichen „erst jetzt recht in die Zeitung schreiben werden." Auch darüber wieder „sittliche Entrüstung". Dazu aber die Drohung: „Vergesset indessen nicht, daß die Gesetzgebung des Kantons der Mittel nicht ermangelt, Euch in den Brutkästen und in den Nestern euerer Offizinen aufzufinden. Es mag Euch nicht alle Tage glücken, für Euch einen „Meßmer" oder einen „Kirchenpfleger" als Strohmann hinzustellen und die Justiz, deren Aufgabe es ist, den wahren Thäter aufzusuchen, zu täuschen." Diese Drohung läßt die Geistlichen ruhig schlafen; denn sie leben ja im Lande der Gerechtigkeit und Gleichheit. So lange nun eine „St. Gallerzeitung", ein „Werdenberger" die Katholiken „Antichristen", ihre Werke „teuflisch" und wie die andern toleranten und friedliebenden Ausdrücke heißen, nennen dürfen, ohne von der Justiz geahndet zu werden, so lange haben die katholischen Geistlichen die Mittel der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen nicht zu fürchten. Denn, wie gesagt, die St. Gallische Justiz behandelt alle Liberale und Ultramontane ganz gleich. Dafür stehen die Richter Zions gut.

Bisthum Chur.

Zürich. Pastor Lochbrunner veröffentlicht eine Antwort an das „Vaterland" über Dispens-Angelegenheiten in einem Tone, der uns an die tölpelhafte Apostrophe seines Landmanns Hans Weber an einen zürcherischen Pfarrer gemahnte. „Nur stet." — Wir erinnern uns zugleich an ein Telegramm aus Rom, welches die „N. Zürch Ztg." Nr. 98 mittheilt: „Man versichert, Antonelli habe durch ein Zirkularschreiben allen Bischöfen angerathen, nach Rom zu kommen, da der Papst sie vor seinem Tode zu sehen wünsche." — Das wird wohl auch zu den Belegen katholischer Unwissenheit gehören, welche das noble Blatt von Zeit zu Zeit aufführt.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Brief.) Mit dem Vorschlag der „Kirchenzeitung" in Nr. 8 an die katholischen Zeitungen bin ich ganz

einverstanden; aber ich möchte die Frage stellen: Wenn unsere katholischen Regierungen für den unglücklichen katholischen Jura keine Einsprache zu erheben wagen, wohl aber dann, wenn ein Bischof seine Pflicht thun zu müssen glaubt, — wäre es nicht an den katholischen Bevölkerungen der Schweiz, mit massenhaften Bittschriften zu Gunsten ihrer Brüder beim Bundesrath einzugelangen? Würden nicht noch manche billig denkende Protestanten solche unterschreiben? Dieß kalte Zuschauen deutet mir nichts Gutes!

Neuenburg. Die katholische Gemeinde Coevier hat ihrem Pfarrer, Hrn. Vuichard, und ihrem Lehrer, Hrn. Fachain, in Anerkennung ihrer vieljährigen Verdienste das Bürgerrecht geschenkt.

— Der Staatsrath des Kantons Neuenburg hat anläßlich des Uebertritts ausgewiesener katholischer Geistlicher des Jura auf neuenburgerisches Gebiet der Regierung von Bern eine Erklärung übermittelt, aus welcher sich ergiebt, daß die Regierung von Neuenburg gegen die Geistlichen, welche sich ruhig verhalten, nicht präventiv vorgehen, auf der andern Seite aber keine Umtriebe zur Störung des konfessionellen Friedens im befreundeten Nachbarkanton dulden wird. (Und die Regierung des kath. Kantons Solothurn?)

Bisthum Genf.

Genf. Dienstag den 17. Hornung war der Jahrestag seit der Verbannung Sr. Gn. Bischof Mermillods. Es war ein Trauertag für die Katholiken Genfs, an dem die ganze katholische Welt Theil genommen hat.

— Msgr. Agnozzi, päpstlicher Geschäftsträger, hat auf seiner Abreise nach Rom, Genf besucht, und dem Gottesdienst in der Notre-Dame-Kirche beigewohnt.

Italienische Bisthümer.

Tessin. Ein Urschweizer ultra montes macht uns (dd. Lugano, 18. Februar) aufmerksam, daß der Verfasser des Rechtsgutachtens in Sachen des Credente cattolico Lurati (nicht Kurati) heiße, und jetzt bei: Hr. Advokat Lurati ist einer der tüchtigsten und wackersten Vertheidiger der katholischen konservativen Sache im Tessin — was wir mit Vergnügen hier anbringen.

* * *

Berichte aus der protest. Schweiz. Thurgau. Nach Bekanntmachung des Abstimmungsresultates über die Liturgiefrage verlas Dekan Steiger in der reformirten Synode im Namen von 10 Mitgliedern eine Protestation gegen die Schlußnahme, worin es u. A. heißt: „Die unterzeichneten Mitglieder der evangelischen Synode des Kantons Thurgau, welche das Bekenntniß des allgemeinen christlichen Glaubens, genannt das apostolische, nicht nur als Bekenntniß ihres eigenen Glaubens, sondern auch als Bekenntniß der thurgauischen evangelischen Landeskirche erkennen und der Ueberzeugung sind, daß eine Beseitigung oder Abänderung ihres Glaubensbekenntnisses nur dieser Kirche selbst, d. h. dem evangelischen Volke zustehe, beklagen schwer den Beschluß der evangelischen Synode, durch welchen das genannte Bekenntniß aus der Tauf und Abendmahlsliturgie beseitigt wird. Sie erkennen in diesem Beschlusse eine unberechtigte Aufhebung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche und eine Ursache künftiger Auflösung und Zertrümmerung derselben. Sie fühlen sich daher verpflichtet, die Erklärung zu Protokoll zu geben, daß sie gegen den erwähnten Beschluß der Synode gestimmt haben, und sie gegen die Verantwortlichkeit für alle verderblichen Folgen desselben sich feierlich verwahren."

Wir bedauern die Abschaffung des apostolischen Glaubensbekenntnisses auch unserer Seits; dadurch wird das letzte Band zerschnitten, welches die katholische und protestantische Kirche im Schweizerland noch gemeinsam hatten.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Hochw. Herr Bächtiger, Pfarrer in Bütschwyl, ist als Pfarrer nach Thal, Hochw. Herr Keller, Pfarrer in Niederglatt, als Pfarrer nach Neu-St. Johann, und Hochw. Hr. Zahner, Pfarrer in Tübach, als Kaplan nach Steinach gewählt.

Schwyz. Den 20. Febr. Nachmittags starb, kaum 42 Jahre alt, der Hochw. Herr Pfarrer Jos. Anton Schindler in Wollerau. Der Verewigte stammt von Arth, und machte seine Studien in Freiburg, Einsiedeln, Luzern und Chur. Seine erste Anstellung hatte er in Arth als Kaplan und Sekundarlehrer. Im Jahre 1859 berief ihn das bischöfliche Ordinariat an das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz als Präfekt und hier wirkte er nun so jugendfrisch und segensreich, daß er schon 2 Jahre später als Direktor an die Spitze des jungen schwyzerischen Lehrerseminars (in Sewen und in Rickenbach) versetzt wurde. Vortrefflich waren seine Leistungen an dieser Stelle und man rühmt an seinen Zöglingen besonders ein praktisches Geschick. Aber die aufreibende Thätigkeit im Seminar, das erst im Prozesse der Organisation begriffen war und auch über zu wenige Lehrkräfte zu verfügen hatte, und daneben ein ganzer Schwall von anderweitigen Arbeiten im Schulinspektorat und in der Seelsorge zehrten die körperliche Kraft des jungen Direktors allzu frasch auf und brachten ihn zwei Mal an den Rand des Grabes. Im Herbst 1870 mußte er mit schmerzerfülltem Herzen seinem lieben Wirkungskreis Lebewohl sagen, und der Wiederherstellung seiner zerütteten Gesundheit ein volles Jahr widmen. Kaum genesen, übernahm er die Pfarrei Wollerau, wo ihn heute der Tod mitten aus segnesvollen Arbeiten (besonders im Schul- und Armenwesen) im schönsten Mannesalter weggerissen hat, — zum großen Schmerze seiner Pfarrkinder und des ganzen Kantons Schwyz.

Solothurn. Am 25. ds. starb der Hochw. Herr Chorherr Urs Joachim in Schönenwerth.

Bücher- und Zeitschriften-Schau.

Für den **Monat März** empfehlen wir den „Kleinen Monat des heil. Josef," welcher von Thierry soeben bei Herder in Freiburg erschienen ist. Der Verfasser ist als Herausgeber der „Monate Mariä's" (für den Mai) und des „Herzens Jesu" (für den Juni) unsern Lesern bereits vortheilhaft bekannt; auch hat sein neuer Monat des hl. Josef die Approbation der geistlichen Obern erhalten. Für jeden Tag sind kurze Erwägungen, Lobsprüche 2c. und eine Geschichte zur Ehre des „Patrons der kath. Kirche" angeführt. (107 S. in 16°.)

Lehrlings-Patronat.

a) Lehrlinge.

Ein fast ausgelehrter Uhrenmacher aus dem Kanton Luzern sucht einen guten Meister.

Ein Buchdruckerlehrling wünscht als Setzer einen Platz in der östl. Schweiz.

Ein Töchterchen wünscht in einem guten Hause die Hausgeschäfte zu erlernen.

b) Lehrmeister.

Im Kanton Aargau ein Sattler und ein Spengler.

Im Kanton Thurgau ein Chirurg.

Im St. Gallischen ein Schustermeister, der zwei Lehrlinge annimmt.

Die Direktion des Patronats in Jonschwil.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 8:	Fr. 3344. 29
Von den Theologen im theolog. Convict in Innsbruck	„ 131. —
Von einem Ungenannten in Schönholzersweilen	„ 10. —
Vom Tit. Pfarramt in Baden	„ 10. —
Aus der Pfarrei Tübach	„ 32. —
	Fr. 3527. 29

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 8:	Fr. 855. —
Von K. in K. im Kt. Thurgau in Solatium def. A. A.	„ 50. —
	Fr. 905. —

Peterspfennig für den hl. Vater.

Vom Tit. Pfarramt in Baden Fr. 20. —

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Beckenried Fr. 40, Bünzen 30, Kaisten 25, Tobel 20 Fr.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den den Ortsvereinen Berikon-Rudolfstetten 22 Exemplare, Gretzenbach 10, Schwyz nachträglich 4, Tablat-St. Gallen 6.

Für die verfolgte Kirche in der in der Schweiz.

Vom Tit. Pfarramt in Baden Fr. 60. —

Für den Hochwst. Bischof von Basel.

Vom Tit. Pfarramt in Baden Fr. 10. —

Bei der Expedition eingegangen:

Von einem Priester: Für den Klerus im Jura Fr. 10. —

Von einem Katholiken: Für die inländische Mission Fr. 5. —

Offene Correspondenz. An Ch. R. in L. und A. B. in A.: Nächstens.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pilger-Führer,

oder

Wegweiser nach Rom

und durch die Heiligthümer der hl. Stadt,

bearbeitet von

P. Peter Paul Außerer, O. S. Fr.,

Apost. Pönitenziar bei St. Johann im Lateran in Rom.

Mit einem Plane der Stadt Rom.

18 8°. Geh. Fr. 6, in Callico Einband Fr. 7. 50.

Verticale Dampfmaschinen.

Ehrendiplom.

Goldene Medaille und grosse goldene Medaille 1872. Fortschrittsmedaille (gleichbedeutend wie die grosse goldene Medaille) an der Wiener Weltausstellung 1873. (M-8-D)

Die Einzigen auf Socle (Fussgestell) ruhend als Isolator construirt.

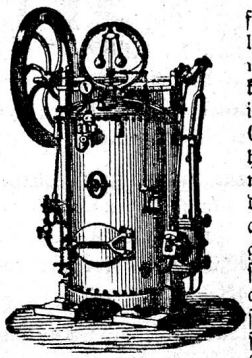

Unexplodirbare Kessel.

Leichte Reinigung.

Frankirte Zusendung des detaillirten Prospectus.

Diese tragbaren, festen und beweglichen Maschinen von 1-20 Pferdekräfte, haben durch ihre vorzügliche Construction die höchste Auszeichnung und die goldene Medaille an allen Ausstellungen erhalten. Sie sind wohlfeiler als alle andern Systeme, beanspruchen wenig Raum, gar keine Einrichtungskosten und werden ganz aufgerichtet zum sofortigen Gebrauch versendet.

Jede Art von Brennstoff kann dazu verwendet und die Leitung Jedermann anvertraut werden. Vermöge des regelmäßigen Ganges sind sie der Industrie und dem Ackerbau von großem Nutzen.

J. HERMANN-LACHAPELLE
144, rue du Fauburg Poissonière, 144
PARIS. 17[12]

Paramenten-Handlung von Joseph Räber,

Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten ☞ aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben ☞; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorräthig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder,** in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl **Kirchengefässe**, nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche, Ciborien, Verschkreuze, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessions-Laternen,** 2c. Auch einige **Blumen,** feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten, Spitzen, Fransen, Quasten, Tüll-** und **Filet-Spitzen,** verfertigte **Alben, Messgürtel, Stickereien,** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Pailletes** 2c. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt. 19

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

☞ **Statt der „Beiblätter" geben wir heute das diesjährige Fastenmandat Sr. Gn. des Hochwst. Bischofs von Basel.**